



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 517/13

vom
12. Dezember 2013
in der Strafsache
gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2013 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 15. April 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die überaus sorgfältige Beweiswürdigung des Landgerichts weist keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf.

Sander

Dölp

König

Berger

Bellay